

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -
Poststelle

18. Juli 2020

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 59 – 39554 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal
z. H. des Oberbürgermeisters Herr Schmotz
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -
OB

20. Juli 2020

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Ihr Zeichen:
30-10.00.05-2019.01 h/sed

Unser Zeichen:
30.01.05.-1.4.1-5.3.5-01-2020

Datum:
15.07.2020



Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

DIE ALTMARK
RÖRUNEWIESE
MIT ZUKUNFT

Eing.:... 21. Juli 2020

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Strokorb

Dienstszitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 207

Tel.: + 49 3931 60 7583
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

GENEHMIGUNG

der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

Mit Datum vom 20.05.2020 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), die „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018“ – Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2020 – zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzungsänderung wurde geprüft. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung sind nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Der weitere Inhalt bedarf der Genehmigung.

Diese wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Ortschaftsrat Borstel auch zu der nunmehr beschlossenen geänderten Formulierung des Artikels 1 Nr. 7 gehört wird. Für den Nachweis reichen Sie bitte den entsprechenden Protokollauszug der Sitzung des Ortschaftsrates ein.

Begründung:

Die Änderungssatzung wurde auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft. Materiell-rechtlich ist diese gegeben. Damit dies auch formell-rechtlich der Fall ist, hätte nach Ansicht der Kommunalaufsicht gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA der Ortschaftsrat Borstel nicht nur zum ursprünglichen Vorschlag für die Fassung des § 22 Abs. 2 Nr. 4a) sondern auch zur geänderten und vom Rat beschlossenen Formulierung gehört werden müssen:

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben), rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören.

Dabei gilt das Anhörungsrecht insbesondere etwa in der Bestimmung und wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung.

Zum ursprünglichen Vorschlag ist auch eine Anhörung des Ortschaftsrates Borstel erfolgt (am 07.01.2020). Gegenstand der Anhörung war die Beschlussvorlage VII 0117/1. Diese enthält den Vorschlag der als Anlage 1 beigefügten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. November 2018 (ABl. LK Stendal Nr. 37/2018, S. 214) zuzustimmen.

Diese Anlage 1 sieht hinsichtlich der Ortschaft Borstel folgende Änderung vor:

„§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie den ehemaligen Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,“

Im Stadtrat beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt wurde jedoch folgende Änderung:

„§ 22 Abs. 2 Nr. 4 a) erhält folgende Fassung:

„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“

Zu dieser umformulierten Änderung wurde der Ortschaftsrat nicht erneut angehört. Im Anschreiben zur Antragstellung vom 18.05.2020 legen Sie dar, dass das Ortschaftszentrum Borstel aus der sogenannten „Bauernstube“ und dem ehemaligen Versammlungsraum der Feuerwehr bestehe. Vor diesem Hintergrund bleiben die Rechte der Ortschaft hinsichtlich der Bauernstube und des Versammlungsraumes gewahrt. Laut Anschreiben bekommt die Ortschaft damit jedoch auch die Entscheidung über die Nebenräume übertragen.

In einem weiteren Schreiben vom 07.07.2020 legen Sie dar, dass dies auch vorher schon der Fall gewesen sei. Auch wenn dies in der Praxis vermutlich so gehandhabt wurde, lässt sich dies nach Ansicht der Kommunalaufsicht aus der vorherigen Fassung der Hauptsatzung jedoch nicht ableiten.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht handelt es sich in Anbetracht des quantitativen und qualitativen Umfangs der per Hauptsatzung dem Ortschaftsrat von Borstel zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten hier auch um eine „wichtige“ Angelegenheit der Ortschaft im Sinne des § 84 Abs. 2 KVG LSA, so dass weiterhin festzuhalten ist, dass die Ortschaft bezüglich der geänderten Formulierung hätte gehört werden müssen.

Da dies nicht erfolgte, hat sich die Kommunalaufsicht zur Wahrung der formellen Rechtmäßigkeit dazu entschieden, die Genehmigung unter der o. g. Bedingung zur Nachholung der Anhörung auszusprechen.

Diese ist geeignet, die formelle Rechtmäßigkeit herzustellen. Zugleich ist ein milderes Mittel nicht ersichtlich (die von Ihnen hilfsweise vorgeschlagene Form der Auflage wäre zwar ein milderes Mittel, wird von der Kommunalaufsicht jedoch nicht als geeignet betrachtet), so dass die Bedingung auch erforderlich ist. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Hansestadt Stendal aus der Erfüllung der Bedingung unverhältnismäßig hohe Nachteile entstehen, so dass die Genehmigung mit Bedingung auch als angemessen und mithin verhältnismäßig betrachtet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs.2 Satz 2, Abs.4 Nr.3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann

